



## Staatliche Grundschule „Vitus-Grundschule Vacha“ Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

	Angaben Schule
Name der Schule	Staatliche Grundschule „Vitus-Grundschule Vacha“
Sitz der Schule	Schulstr. 9 – 11 36404 Vacha
Anzahl der Schüler/-innen	115
Anzahl der Beschäftigten	13
Schulleitung	Manuela Dorfmann
Verantwortliche Person für das einzuhaltende Hygienekonzept	Manuela Dorfmann, Angelina Sinn

### 1. Ausgangslage

Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2023/2024 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Die aktuelle Handreichung steht daher unter dem allgemeinen Thema Infektionsschutz.

### 2. Empfehlungen für das Schuljahr 2023/2024

#### 2.1 Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.

## **2.2 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort**

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

## **2.3. Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe**

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler\*innen vor und nach dem Sportunterricht). Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wird. Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

## **2.4. Musikunterricht**

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

## **2.5 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung**

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

## **2.6. Externe Angebote in der Schule**

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter\*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

## **2.7. Lernen am anderen Ort (LaaO)**

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

# **3. Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz**

## **3.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Es wird empfohlen, im Schulgebäude im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie adressatenspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

## **3.2 Persönliche Hygiene**

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- gründliche Händehygiene mit Seife
- Husten- und Niesetikette beachten

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

### **3.3 Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. Das pädagogische Personal ergreift organisatorische Maßnahmen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.

### **3.4 Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Der Hausmeister kontrolliert täglich und füllt auf.

Die Toilettenbenutzung ist wie folgt geregelt:

unterer Flur – Klassenräume, Hort, eine Jungentoilette

oberer Flur – Klassenräume, Hort, 1 Mädchentoilette, Urinals werden nicht genutzt

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Verhaltensregeln für das Händewaschen sind im Sanitärbereich einsehbar.

### **3.5. Lüften**

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume (mindestens 15min) Zugleich hat das pädagogische Personal sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter Mindesttemperaturen von 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden. Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet werden. Im Winter bei kalten Außentemperaturen ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten. Zudem ist es empfohlen die vorhandenen CO<sub>2</sub>-Messgeräte zu verwenden.

### **3.6 Schulspeisung**

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. die\*den Anbieter verpflichten.

### **3.7 Erste Hilfe**

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung. Ersthelfer müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

In der Grundschule Vacha ist kein automatisierter externer Defibrillator vorhanden.

### **3.8 Versammlungen und Konferenzen**

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

### **3.9 Wasserspender**

Der Wasserspender kann auf eigene Verantwortung genutzt werden.

### **3.10 Hort**

Eine Hortbetreuung findet statt.

## **4. Maßnahmen bei erhöhtem oder hohem Infektionsgeschehen**

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen kann die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Maßnahmen reduziert werden. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen können sein:

- Vermeidung von nicht notwendiger körperlicher Nähe (Umarmungen, Händeschütteln),
- soweit möglich und rechtlich zulässig die vermehrte Nutzung von digitaler Besprechungsformate
- Nutzung größerer Räumlichkeiten oder vermehrter Abstand zwischen den Schulbänken
- verstärkte Lufthygiene

## **5. Belehrung**

Die Kinder und das Personal der Schule werden belehrt. Geeignete Maßnahmen bei Nichteinhaltung hält sich die Schule vor.

## **6. Inkrafttreten**

Der Hygieneplan tritt ab 10.11.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.  
Er wurde am 09.11.2023 aktualisiert und beschlossen.